

## **Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Es besteht Änderungsbedarf in verschiedenen Rechtsverordnungen des Schulwesens:

Bisher galten für Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus andere Aufnahmevoraussetzungen an der Fachoberschule und am beruflichen Gymnasium als für Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschulen. In Ergänzung zu den bereits mit der Landesverordnung zur Änderung von Schulordnungen vom 24. April 2018 (GVBl. S. 118) vorgenommenen Änderungen zur Angleichung der Übergangs- und Abschlussbestimmungen der Realschulen plus und der Integrierten Gesamtschulen sollen deshalb die Aufnahmevoraussetzungen für die Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus und der Integrierten Gesamtschulen an der Fachoberschule und am beruflichen Gymnasium vereinheitlicht werden.

Den Schülerinnen und Schülern der schulartübergreifenden Orientierungsstufe ist zukünftig wieder der probeweise Besuch des Gymnasiums nach dem Besuch der Orientierungsstufe zu ermöglichen. Außerdem sind verschiedene Klarstellungen bei den Versetzungsbedingungen vorzunehmen.

Die Vorschriften zur Speicherung von personenbezogenen Daten müssen geringfügig angepasst werden. Mit den derzeit vorgesehenen Lösungsfristen ist es nicht möglich, eine aussagekräftige Schülerbewegungsstatistik zu erstellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen Schülerinnen oder Schüler Schulen im Lauf des Schuljahrs verlassen.

### **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die vorbeschriebenen Änderungen normiert.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Keine.

### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

**Landesverordnung**  
**zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften**

Vom.....

**Aufgrund**

des § 11 Abs. 6 Satz 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 8, des § 11 Abs. 8 Satz 3 in Verbindung mit § 106, des § 52 Abs. 5, des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4, des § 54 Abs. 5, des § 67 Abs. 7 und des § 92 Abs. 8 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-1, und des § 39 des Privatschulgesetzes vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S. 356), BS 223-7,

wird hinsichtlich des Artikels 1 im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie sowie hinsichtlich der Artikel 1 bis 6 im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über die Fachoberschule vom 26. Mai 2011 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. September 2013 (GVBl. S. 379), BS 223-1-34, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. an einer Realschule plus oder an einer Integrierten Gesamtschule die Berechtigung zum Übergang in die gymnasialen Oberstufe nach § 30 Abs. 2 oder 3 der Übergreifenden Schulordnung vom 12. Juni 2009 (GVBl. S. 224, BS 223-1-35) in der jeweils geltenden Fassung erworben hat und“

**Artikel 2**

Die Übergreifende Schulordnung vom 12. Juni 2009 (GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-1-35, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern Schülerinnen und Schülern der Realschule plus keine Empfehlung für das Gymnasium ausgesprochen wurde, können sie eine Prüfung gemäß § 21 ablegen.“
  - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Möchten versetzte Schülerinnen und Schüler der schulartübergreifenden Orientierungsstufe ohne entsprechende Empfehlung das Gymnasium besuchen, müssen sie eine Prüfung nach § 21 ablegen, wenn sie

    1. in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik, Religion oder Ethik, Erdkunde oder Naturwissenschaften eine Zeugnisnote unter „ausreichend“ oder
    2. in zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik und in einem weiteren Fach die Zeugnisnote „ausreichend“ oder
    3. in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik und drei weiteren Fächern die Zeugnisnote „ausreichend“ haben.

Anstelle der Prüfung nach § 21 kann auf Antrag der Unterricht in der gewünschten Schulart probeweise besucht werden. Die Klassenkonferenz entscheidet nach einer Beobachtung von mindestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn, spätestens nach einem Schulhalbjahr endgültig auf der Grundlage der §§ 64 und 66. Die Entscheidung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt, zuvor ist ihnen Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.“
  - c) In Absatz 6 wird die Verweisung „§ 65 Abs. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 65 Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 26 Abs. 3 Nr. 1 wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „in Biologie spätestens ab Klassenstufe 10;“ angefügt.
3. § 65 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlpflichtfachs“ die Worte „, in der Klassenstufe 6 auch des Fachs Naturwissenschaften“ eingefügt.
  - b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Wenn das Fach Deutsch noch nicht in die Fachleistungsdifferenzierung einbezogen ist, muss abweichend von § 67 Abs. 2 Nr. 2 die Note „befriedigend“ oder besser vorliegen. Wenn keines der Fächer Physik oder Chemie in die Fachleistungsdifferenzierung einbezogen ist, muss abweichend von § 67 Abs. 2 Nr. 2 mindestens in einem dieser Fächer die Note „befriedigend“ oder besser vorliegen.“
4. In § 89 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

5. § 90 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Personenbezogene Daten in automatisierten Dateisystemen sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Ende des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat.“

### **Artikel 3**

Die Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-1-37, wird wie folgt geändert:

1. In § 49 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

2. § 50 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Personenbezogene Daten in automatisierten Dateisystemen sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Ende des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat.“

### **Artikel 4**

Die Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-1-40, wird wie folgt geändert:

1. In § 91 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

2. § 92 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Personenbezogene Daten in automatisierten Dateisystemen sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Ende des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat.“

### **Artikel 5**

Die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-1-41, wird wie folgt geändert:

1. In § 55 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
2. § 56 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Personenbezogene Daten in automatisierten Dateisystemen sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Ende des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat.“

### **Artikel 6**

Die Landesverordnung über das berufliche Gymnasium vom 16. Juni 1997 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09. Dezember 2011 (GVBl. 2012 S. 1), BS 223-1-42, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. an einer Realschule plus oder an einer Integrierten Gesamtschule die Berechtigung zum Übergang in die gymnasialen Oberstufe nach § 30 Abs. 2 oder 3 der Übergreifenden Schulordnung vom 12. Juni 2009 (GVBl. S. 224, BS 223-1-35) in der jeweils geltenden Fassung erworben hat, oder“

### **Artikel 7**

Die Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes (PrivSchGDVO) vom 21. Juli 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2018 (GVBl. S. 378), BS 223-7-1, wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 6 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. die an der Schule beschäftigten haupt- und nebenberuflichen Lehrkräfte einschließlich der pädagogischen und technischen Fachkräfte unter Angabe der Beschäftigungsdauer und des Beschäftigungsumfangs, der tatsächlich gezahlten Bezüge, der Abwesenheitszeiten, der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden, der vergütungsfähigen Mehrarbeit sowie der Aufwendungen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung,“

### **Artikel 8**

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 2 Nr. 3 Buchst. b am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Nr. 3 Buchst. b tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Mainz, den . .... 2019

Die Ministerin für Bildung

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Es besteht Änderungsbedarf in verschiedenen Rechtsverordnungen des Schulwesens:

Bisher galten für Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus andere Aufnahmevoraussetzungen an der Fachoberschule und am beruflichen Gymnasium als für Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschulen. In Ergänzung zu den bereits mit der Landesverordnung zur Änderung von Schulordnungen vom 24. April 2018 (GVBl. S. 118) vorgenommenen Änderungen zur Angleichung der Übergangs- und Abschlussbestimmungen der Realschulen plus und der Integrierten Gesamtschulen sollen deshalb die Aufnahmevoraussetzungen für die Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus und der Integrierten Gesamtschulen an der Fachoberschule und am beruflichen Gymnasium vereinheitlicht werden.

Den Schülerinnen und Schülern der schulartübergreifenden Orientierungsstufe ist zukünftig wieder der probeweise Besuch des Gymnasiums nach dem Besuch der Orientierungsstufe zu ermöglichen. Außerdem sind verschiedene Klarstellungen bei den Versetzungsbedingungen vorzunehmen.

Die Vorschriften zur Speicherung von personenbezogenen Daten müssen geringfügig angepasst werden. Mit den derzeit vorgesehenen Lösungsfristen ist es nicht möglich, eine aussagekräftige Schülerbewegungsstatistik zu erstellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen Schülerinnen oder Schüler Schulen im Lauf des Schuljahrs verlassen.

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **Gesetzesfolgenabschätzung**

Eine Gesetzesfolgenabschätzung ist wegen des geringen Wirkungsgrads entbehrlich.

### **Gender-Mainstreaming**

Der Verordnungsentwurf ist nach den Grundsätzen des Gender Mainstreaming erstellt. Von dem Gesetzentwurf sind grundsätzlich beide Geschlechter gleichermaßen

ßen betroffen, sodass keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern zu erwarten sind.

### **Auswirkungen auf den demografischen Wandel**

Auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung in Rheinland-Pfalz hat dieser Verordnungsentwurf keine Auswirkungen.

### **Mittelstandsverträglichkeit**

Auf die Arbeitsplätze und die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft sind keine Auswirkungen durch diesen Verordnungsentwurfs zu erwarten.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1**

Bisher konnten gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Landesverordnung über die Fachoberschule nur Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschule mit Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden. Für Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus mit Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe galt dies nur, wenn sie den qualifizierten Sekundarabschluss I mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 besaßen, wobei keines der Fächer Deutsch, Erste Fremdsprache und Mathematik schlechter als mit „ausreichend“ bewertet sein durfte. Während die Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschulen von den Ausgleichsvorschriften profitieren können, die für die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe gelten, haben die Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus diese Ausgleichsmöglichkeit in den Fächern Deutsch, Erste Fremdsprache und Mathematik nicht. Mit der vorgesehenen Änderung sollen die Aufnahmevoraussetzungen für die Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus und der Integrierten Gesamtschulen für die Fachoberschule vereinheitlicht werden.

## **Zu Artikel 2**

### Zu Nummer 1 (§ 20)

Den Schülerinnen und Schüler der schulartübergreifenden Orientierungsstufe soll es wieder ermöglicht werden, in bestimmten Fällen auch ohne entsprechende Empfehlung das Gymnasium zu besuchen. Die Regelung kehrt somit zu der Rechtslage vor dem 1. August 2018 zurück. Die Regelung für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus ohne schulartübergreifende Orientierungsstufe soll deshalb zukünftig im Absatz 3 verortet sein. Die Regelungen für Schülerinnen und Schüler der schulartübergreifenden Orientierungsstufe finden sich nunmehr in Absatz 4. Sie enthalten die Möglichkeit des Besuchs des Gymnasiums ohne Prüfung bei bestimmten Voraussetzungen, nach Ablegung einer Prüfung gemäß § 21 und des probeweisen Besuchs des Gymnasiums.

Bei der Änderung der Verweisung in Absatz 6 handelt es sich um eine Korrektur.

### Zu Nummer 2 (§ 26)

Das Fach Biologie soll in der Integrierten Gesamtschule in Klassenstufe 10 auf E-Niveau oder differenziert in E1- und E2-Niveau unterrichtet werden. Beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe (§ 30 Abs. 3 Nr. 2) gilt hierdurch für das Fach Biologie die Mindestanforderung für differenzierte Fächer.

### Zu Nummer 3 (§ 65)

In der Klassenstufe 6 soll für die Versetzung in Klassenstufe 7 auch das Fach Naturwissenschaften zum Ausgleich herangezogen werden können. Dies war auch bisher möglich. Durch die Neuformulierung des § 65 Abs. 2 durch die Landesverordnung zur Änderung von Schulordnungen vom 24. April 2018 war diese Ausgleichsmöglichkeit versehentlich entfallen.

Die bisherige Regelung des § 65 Abs. 4 berücksichtigt nicht ausreichend, dass in Integrativen Realschulen die Fachleistungsdifferenzierung in den Fächern zu unterschiedlichen Zeitpunkten einsetzen kann, vgl. § 24 Abs. 2. Da die Fachleistungsdifferenzierung in Deutsch und in mindestens einem der Fächer Physik und Chemie erst später einsetzt, muss für diese Fälle klargestellt werden, welche Mindestanforderung gilt.

Zu Nummer 4 (§ 89 Abs. 5 Satz 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (§ 90 Abs. 2 Satz 1)

Bisher werden die Daten von Schülerinnen und Schülern in automatisierten Dateisystemen spätestens ein Jahr, nachdem sie die Schule verlassen haben, gelöscht. Diese Löschfristen haben sich dann nicht als praktikabel erwiesen, wenn Schülerinnen und Schüler die Schule im Laufe des Schuljahrs und nicht am Ende des Schuljahrs die Schule verlassen. Da die Schülerbewegungsstatistik, die auch die Aussagen enthält, wie viele Schülerinnen und Schüler welchen Abschluss bzw. ohne Abschluss die Schule verlassen haben, erst zum Statistiktermin des darauffolgenden Schuljahrs erstellt wird, kann es sein, dass die Statistik nicht mehr geprüft werden kann, da die Daten inzwischen gelöscht wurden. Die Löschfrist soll deshalb auf das Ende des Schuljahrs, in dem die die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat, verlängert werden. Die Änderung steht im Einklang mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) der EU-Datenschutz-Grundverordnung, da die Erstellung einer Schülerbewegungsstatistik im öffentlichen Interesse liegt. Sie ist für die Steuerung im Bildungswesen eine wichtige statistische Grundlage.

### **Zu Artikel 3**

Zu Nummer 1 (§ 49 Abs. 5 Satz 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 50 Abs. 2 Satz 1)

Bisher werden die Daten von Schülerinnen und Schülern in automatisierten Dateisystemen spätestens ein Jahr, nachdem sie die Schule verlassen haben, gelöscht. Diese Löschfristen haben sich dann nicht als praktikabel erwiesen, wenn Schülerinnen und Schüler die Schule im Laufe des Schuljahrs und nicht am Ende des Schuljahrs die Schule verlassen. Da die Schülerbewegungsstatistik, die auch die Aussagen enthält, wie viele Schülerinnen und Schüler welchen Abschluss bzw. ohne Abschluss die Schule verlassen haben, erst zum Statistiktermin des darauffolgenden Schuljahrs erstellt wird, kann es sein, dass die Statistik nicht mehr geprüft werden

kann, da die Daten inzwischen gelöscht wurden. Die Löschfrist soll deshalb auf das Ende des Schuljahrs, in dem die die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat, verlängert werden. Die Änderung steht im Einklang mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) der EU-Datenschutz-Grundverordnung, da die Erstellung einer Schülerbewegungsstatistik im öffentlichen Interesse liegt. Sie ist für die Steuerung im Bildungswesen eine wichtige statistische Grundlage.

#### **Zu Artikel 4**

Zu Nummer 1 (§ 91 Abs. 4 Satz 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 92 Abs. 2 Satz 1)

Bisher werden die Daten von Schülerinnen und Schülern in automatisierten Dateisystemen spätestens ein Jahr, nachdem sie die Schule verlassen haben, gelöscht. Diese Löschfristen haben sich dann nicht als praktikabel erwiesen, wenn Schülerinnen und Schüler die Schule im Laufe des Schuljahrs und nicht am Ende des Schuljahrs die Schule verlassen. Da die Schülerbewegungsstatistik, die auch die Aussagen enthält, wie viele Schülerinnen und Schüler welchen Abschluss bzw. ohne Abschluss die Schule verlassen haben, erst zum Statistiktermin des darauffolgenden Schuljahrs erstellt wird, kann es sein, dass die Statistik nicht mehr geprüft werden kann, da die Daten inzwischen gelöscht wurden. Die Löschfrist soll deshalb auf das Ende des Schuljahrs, in dem die die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat, verlängert werden. Die Änderung steht im Einklang mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) der EU-Datenschutz-Grundverordnung, da die Erstellung einer Schülerbewegungsstatistik im öffentlichen Interesse liegt. Sie ist für die Steuerung im Bildungswesen eine wichtige statistische Grundlage.

#### **Zu Artikel 5**

Zu Artikel 1 (§ 55 Abs. 5 Satz 2)

Redaktionelle Änderung.

#### Zu Artikel 2 (§ 56 Abs. 2 Satz 1)

Bisher werden die Daten von Schülerinnen und Schülern in automatisierten Dateisystemen spätestens ein Jahr, nachdem sie die Schule verlassen haben, gelöscht. Diese Löschfristen haben sich dann nicht als praktikabel erwiesen, wenn Schülerinnen und Schüler die Schule im Laufe des Schuljahrs und nicht am Ende des Schuljahrs die Schule verlassen. Da die Schülerbewegungsstatistik, die auch die Aussagen enthält, wie viele Schülerinnen und Schüler welchen Abschluss bzw. ohne Abschluss die Schule verlassen haben, erst zum Statistiktermin des darauffolgenden Schuljahrs erstellt wird, kann es sein, dass die Statistik nicht mehr geprüft werden kann, da die Daten inzwischen gelöscht wurden. Die Löschfrist soll deshalb auf das Ende des Schuljahrs, in dem die die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen hat, verlängert werden. Die Änderung steht im Einklang mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) der EU-Datenschutz-Grundverordnung, da die Erstellung einer Schülerbewegungsstatistik im öffentlichen Interesse liegt. Sie ist für die Steuerung im Bildungswesen eine wichtige statistische Grundlage.

#### **Zu Artikel 6**

Bisher konnten gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Landesverordnung über das berufliche Gymnasium nur Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschule mit Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden. Für Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus mit Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe galt dies nur, wenn sie den qualifizierten Sekundarabschluss I mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 besaßen, wobei keines der Fächer Deutsch, Erste Fremdsprache und Mathematik schlechter als mit „ausreichend“ bewertet sein durfte. Während die Schülerinnen und Schüler der Integrierten Gesamtschulen von den Ausgleichsvorschriften profitieren können, die für die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe gelten, haben die Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus diese Ausgleichsmöglichkeit in den Fächern Deutsch, Erste Fremdsprache und Mathematik nicht. Mit der vorgesehenen Änderung sollen die Aufnahmevoraussetzungen für die Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus und der Integrierten Gesamtschulen für das berufliche Gymnasium vereinheitlicht werden.

### **Zu Artikel 7**

Die Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes wurde durch Verordnung vom 6. November 2018 (GVBl. S. 378) geändert. Dabei wurden versehentlich die Worte „sowie der Aufwendungen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung,“ eingefügt, sodass diese nun doppelt in § 25 Abs. 6 Nr. 1 auftreten. Dies wird durch die nun vorgesehene Änderung bereinigt.

### **Zu Artikel 8**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten. Die Änderung der Regelung in § 65 Abs. 4 Übergreifende Schulordnung soll erst zum neuen Schuljahr in Kraft treten, während alle anderen Regelungen am Tag nach der Verkündung Wirkung erlangen sollen.